

Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen

der Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Günther,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf,

- nachfolgend: Stadt -

und

der KBI GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Birgit Tornow-Wendland und
Herrn Thomas Bethke,
Rathenastr. 4, 16761 Hennigsdorf

- als Eigentümerin des Grundstücks Hennigsdorf, Rathenastr. 6 -

- nachfolgend: KBI oder Eigentümer -

wird folgender städtebaulicher Vertrag gem. §§ 11, 177 BauGB über die Modalitäten der
und die Kostentragung für die angeordneten Sanierungsmaßnahmen und die Gewährung
von Zuwendungen für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen geschlossen:

Präambel

Der Vertrag verfolgt weiterhin das Ziel, im Sinn der geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung des Life Science Clusters hier die Implementierung in die integrierte Gesamtmaßnahme des Regional Clusters Gesundheitswirtschaft im Landkreis Oberhavel vorzunehmen.

Die KBI GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Hennigsdorf, Flur 5, Flurstück 179 mit der Anschrift Rathenastraße 6 in 16761 Hennigsdorf. Das Grundstück ist bebaut mit einem denkmalgeschützten Gebäude (ehemaliges Alexander-Puschkin-Gymnasium – nachfolgend Gebäude).

Das Gebäude soll aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung sowie zur Erhaltung von Baudenkmalern instandgesetzt und saniert werden. Die Stadt hat gegenüber dem Eigentümer ein Instandsetzungsgebot ausgesprochen. Eine Umsetzung scheiterte bislang an dem Fehlen eines wirtschaftlich tragfähigen Nutzungskonzepts für das Baudenkmal.

In Zusammenarbeit mit der Stadt und der Denkmalschutzbehörde hat der Eigentümer zwei Nutzungskonzepte für das denkmalgeschützte Gebäude entwickelt, die sowohl dem Gedanken der denkmalgerechten Sanierung gerecht werden, als auch der integrierten

Stadtentwicklung und der weiteren Entwicklung der kleinteiligen wirtschaftlichen Infrastruktur sowie der regionalen Vernetzung der Kommunen dienen.

Das Interdisziplinäre GründerInnen- und Gewerbezentrum KreativWerk besteht aus zwei Projekten. Diese sind räumlich in dem denkmalgeschützten Gebäude getrennt voneinander verortet.

KreativWerk I - innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum Hennigsdorf

KreativWerk II als soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf

Zur Umsetzung der Förderung von Start-Up Unternehmen, Makerspace als innovatives Zentrum von digitaler Anwendung und Erprobung und BIOTECH-Entwicklung zur frühzeitigen Fachkräfteentwicklung haben die Stadt Hennigsdorf und die KBI GmbH ein Konzept unter der Bezeichnung KreativWerk I - innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum Hennigsdorf entwickelt. Dessen Umsetzung ist Teil der von der KBI GmbH für die Stadt Hennigsdorf nach diesem Vertrag zu erbringenden Aufgaben.

Die Stadt Hennigsdorf als Teil und Leadpartner des kommunalen Verbundes Hennigsdorf-Velten-Oberkrämer hat darüber hinaus erfolgreich am Stadt-Umland-Wettbewerb teilgenommen.

Aus dem Wettbewerb folgt die zweite durch die KBI GmbH für die Stadt Hennigsdorf zu übernehmende Aufgabe. Hier wird die Neugründung aus den Bereichen Sozial-, Kreativ- und Gesundheitswirtschaft gefördert und ein GründerInnen- und Gewerbezentrum eingerichtet. Das Konzept des „KreativWerk II – Soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf“ ist wesentlicher Bestandteil der SUW-Strategie „Arbeiten und Wohnen entlang der Havel“ des kommunalen Verbundes Hennigsdorf-Velten-Oberkrämer und stellt den zweiten Teil der von der KBI GmbH auf der Grundlage dieses Vertrages für die Stadt Hennigsdorf zu erbringenden Aufgaben dar.

Zur Kostentragung hat die Stadt für die Maßnahme „KreativWerk I“ Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GRW-I) sowie für die Maßnahme „KreativWerk II“ Zuschüsse im Rahmen des Landesprogramms zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) beantragt.

Eine Genehmigung für die Umsetzung der erforderlichen Instandsetzung und Sanierung (Nutzungsänderung) liegt vor. Sie wurde vom Landkreis Oberhavel mit Bescheid vom 22.08.2017 zum Aktenzeichen: 521010-03137/2016/fie erteilt.

Dieser Vertrag regelt die Verpflichtungen des Eigentümers zur Sanierung des Gebäudes als Vorbereitung für Neugründungen aus den Bereichen Sozial-, Kreativ- und Gesundheitswirtschaft (GründerInnen- und Gewerbezentrum – KreativWerk II) sowie dessen Vorbereitung für die Förderung von Start-Up Unternehmen, Makerspace als innovatives Zentrum von digitaler Anwendung und Erprobung und BIOTECH-Entwicklung zur frühzeitigen Fachkräfteentwicklung (innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum - KreativWerk I) sowie die Kostentragung nach § 177 Abs. 4 BauGB für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme.

1. Pflichten der KBI (Eigentümer)

1.1 Die KBI verpflichtet sich zur Durchführung der Sanierung des Gebäudes Rathenaustraße 6 sowie zum anschließenden Betrieb und zur Nutzung des Gebäudes als „KreativWerk I – innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum Hennigsdorf. Zur Förderung

von Start-Up Unternehmen, Makerspace als innovatives Zentrum von digitaler Anwendung und Erprobung und BIOTECH-Entwicklung“ gemäß dem in **Anlage 2 A** enthaltenen Nutzungskonzept unter Beachtung der baurechtlichen und denkmalrechtlichen Auflagen aus der o.g. Genehmigung und unter Beachtung des Zweckes aus dem noch zu erwartenden Zuwendungsbescheid der Investitions- und Landesbank des Landes Brandenburg (ILB), der als **Anlage 1A** diesem Vertrag beigefügt werden wird und sodann dessen Bestandteil wird.

- 1.2 Die KBI verpflichtet sich weiterhin zur Durchführung der Sanierung des Gebäudes Rathenaustraße 6 sowie zum anschließenden Betrieb und zur Nutzung des Gebäudes als „KreativWerk I – soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum “ gemäß dem in **Anlage 2 B** enthaltenen Nutzungskonzept unter Beachtung der baurechtlichen und denkmalrechtlichen Auflagen aus der o.g. Genehmigung und unter Beachtung des Zweckes aus dem noch zu erwartenden Zuwendungsbescheid der Investitions- und Landesbank des Landes Brandenburg (ILB), der als **Anlage 1B** diesem Vertrag beigefügt werden wird und sodann dessen Bestandteil wird.
- 1.3 Die KBI verpflichtet sich, die Gesellschaft und die Projekte ohne Gewinnerzielungsabsicht umzusetzen. Die Satzung der KBI wird Anlage (**Anlage 4**) dieses Vertrages. Änderungen sind der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen.
- 1.4 Die KBI stellt die Gesamtfinanzierung der erforderlichen Sanierungs- und Umbaukosten sowie der weiteren projektbezogenen Kosten unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 177 Abs. 4 BauGB sicher. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist der Stadt Hennigsdorf anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 1.5 Die KBI hat für die Investitionsvorhaben KreativWerk I und KreativWerk II jeweils ein getrenntes Sonderkonto einzurichten, die einen projektbezogenen Nachweis des Verbleibs und der Verwendung der Mittel gestatten müssen.
- 1.6 Die KBI verpflichtet sich weiterhin, den gesamten Betrieb der Kreativwerke I und II jeweils als selbständige Betriebsteile, das heißt buchhalterisch getrennt vom weiteren Betrieb zu führen.
- 1.7 Die KBI verpflichtet sich, sämtliche Auflagen und Bedingungen aus den zu erwartenden Zuwendungsbescheiden der ILB (sodann **Anlagen 1A und 1B**) zu erfüllen. Die Zuwendungsbescheide werden nach ihrer jeweiligen Erteilung - jeder für sich - Bestandteile dieses Vertrages.
- 1.8 Die KBI verpflichtet sich, vorrangig an Unternehmen im Sinne der abgestimmten Nutzungskonzepte zu vermieten. Die Mieteinnahmen werden vorrangig zur Refinanzierung des jeweils nicht durch Fördermittel gedeckten Teils der Sanierungskosten bzw. des Betriebs der KreativWerk I und II verwendet. Im Übrigen werden die Mieten unter Beachtung der Vorschriften der zu erwartenden Zuwendungsbescheide und lediglich zur Kostendeckung erhoben.
- 1.9 Die KBI verpflichtet sich, den Betrieb der KreativWerk I und II in enger Abstimmung mit der Stadt zu führen und die Stadt über alle wichtigen Belange zu informieren. Der Stadt wird ein Informations-, Einsichts- und Zutrittsrecht eingeräumt.

- 1.10 Vor Auftragserteilung zur Umsetzung der Vorhaben sowie übernommener Leistungen an Dritte wird die KBI der Stadt Hennigsdorf die jeweiligen Vergabeempfehlungen zur Genehmigung vorlegen.
- 1.11 Die KBI ist berechtigt Teile der übernommenen Aufgaben mit Zustimmung der Stadt Hennigsdorf an Dritte zu vergeben oder zu übertragen.

2. Kostenbeteiligung der Stadt Hennigsdorf

- 2.1 Die Stadt Hennigsdorf beteiligt sich an der Gesamtfinanzierung nur mit dem Einsatz der jeweils für das KreativWerk I und II genehmigten Fördermittel gem. den zu erwartenden Zuwendungsbescheiden 1A und 1B der ILB.
- 2.2 Die KBI stellt die Stadt Hennigsdorf von allen Pflichten, einschließlich der Haftung für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen sowie von Rückzahlungsansprüchen auf Grund eines Widerrufs aus den Zuwendungsbescheiden nebst den dazugehörigen Anlagen im Innenverhältnis frei.
- 2.3 Sofern bei der Betreibung der Projekte KreativWerk I und II innerhalb der Zweckbindung gemäß dem jeweiligen Zuwendungsbescheid Verluste entstehen, verpflichtet sich die Stadt, die projektbezogenen Verluste auszugleichen. Hierzu legt die KBI für die Projekte KreativWerk I und II der Stadt Hennigsdorf bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres jeweils eine projektbezogene Erfolgsrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und für das folgende Geschäftsjahr eine projektbezogene Erfolgs- und Finanzplanung vor, die durch die Stadt zu genehmigen ist.

3. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendungen gem. den zu erwartenden Zuwendungsbescheiden 1A und 1B der ILB darf nur zur Erfüllung der in Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter den Bedingungen der zu erwartenden Zuwendungsbescheide 1A und 1B der ILB.
- 3.3 Auszahlungsbedingung ist die Bestellung einer weiteren bzw. Anpassung der vorhandenen Grundschuld nach Ziffer 9. dieses Vertrages.

4. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung; Überzahlungen

- 4.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Fördermittel gem. den zu erwartenden Zuwendungsbescheiden der ILB die in dem jeweiligen Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die sonstigen Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich eine etwaige Kostenbeteiligung der Stadt – für jedes der beiden Projekte getrennt und separat berechnet - um den vollen Betrag, um den die betreffende Zuwendung aus dem jeweils zu erwartenden Zuwendungsbescheid der ILB überschritten wird.

- 4.2 Überzahlungen, die sich bis spätestens zum Ende des Zweckbindungszeitraumes ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert an die Stadt Hennigsdorf zurückzahlen.

5. Mitteilungspflichten; Veröffentlichung und Verwertung

- 5.1 Die KBI ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- 5.1.1 sie nach Vorlage des jeweiligen Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) - weitere Zuwendungen für den unter Ziff. 1.1 benannten Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 die Verwendungszwecke gem. Ziff. 1.1 und 1.2 oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, dass die Verwendungszwecke gem. Ziff. 1.1 und 1.2 nicht oder mit der jeweils bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die von der ILB bzw. Stadt ausgezahlten Beträge – jeweils bezogen auf das betreffende Projekt - nicht innerhalb von acht Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der jeweiligen zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird
- 5.1.7 sie ihren Gesellschaftsvertrag ändert und hierdurch die Gewährung der Fördermittel zur Verwendung für die unter Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Förderzwecke gefährdet wird.

- 5.2 Die Übertragung des Eigentums, die Verpfändung und jede Nutzungsänderung am bzw. des Grundstücks bedürfen der Genehmigung der Stadt Hennigsdorf. Der Erwerb einer besseren Rechtsstellung hinsichtlich des Grundeigentums (Teil- oder vollständige Übertragung des dort eingetragenen Eigentümererbaurechts durch den Berechtigten) ist hiervon ausgenommen.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des jeweiligen Verwendungszwecks gem. Ziff. 1.1 und 1.2, spätestens jedoch mit Ablauf des jeweils zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt Hennigsdorf nachzuweisen (Verwendungsnachweis / Schlussnachweis). Ist der jeweilige Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres für das betreffende Projekt über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Der jeweilige Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) besteht jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2 Der Inhalt des jeweiligen Sachberichts sowie des jeweiligen zahlenmäßigen Nachweises ergibt sich aus den ANBest-EU Ziffer 6.

Im Verwendungsnachweis für jedes Projekt (Schlussnachweis) ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist für jedes Projekt wie der Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) zu führen.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Die KBI hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussnachweises) aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften aus dem zu erwartenden Zuwendungsbescheid der ILB und seinen Anlagen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger, die Stadt Hennigsdorf, sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die KBI hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Der Europäische Rechnungshof sowie Prüfungsbehörden der an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei der KBI zu prüfen.

8. Rücktritt vom Vertrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung; subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

- 8.1 Die Stadt ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein Rücktritt kann nur für beide Projekte gem. Ziff. 1.1 und 1.2 zusammen ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der KBI zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
 - die KBI ihren Gesellschaftsvertrag ändert und hierdurch die Gewährung der Fördermittel durch den für das jeweilige Projekt zu erwartenden Zuwendungsbescheid der ILB gefährdet wird.
- 8.2 Ein Rücktritt vom Vertrag kann auch in Betracht kommen, soweit die KBI wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur ausschließlich zweckgebundenen

Verwendung der Zuwendungen, Anforderungen an den jeweiligen Verwendungsnachweis (Schlussnachweis) sowie Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder der jeweilige Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

- 8.3 Die Stadt wird mögliche Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag nach Stellungnahme der KBI prüfen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen der KBI und die öffentlichen Interessen gleichermaßen berücksichtigen.
- 8.4 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an die Stadt zurückzuzahlen. Hat die KBI die Gründe, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlungen mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die KBI nicht berufen, soweit sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Die Verzinsung richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49a VwVfG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 8.5 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Verzinsung kann abgesehen werden, wenn die KBI die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist leistet.
- 8.6 Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt die KBI ausdrücklich die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen an. Zugleich erklärt sie damit, dass ihr die subventionserheblichen und beihilferechtlichen Tatsachen (Anlagen 1 und 2 A und B) und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht bekannt sind. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB.
- 8.7 Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49a VwVfG.

9. Sicherung der Ansprüche der Stadt Hennigsdorf

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt Hennigsdorf gegen die KBI aus diesem Vertrag verpflichtet sich die KBI zugunsten der Stadt Hennigsdorf ggf. eine Grundschuld auf das Grundstück einzutragen oder die bestehende Grundschuld anzupassen.

10. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ILB die Zuwendungsbescheide in dem jeweils beantragten Umfang erlässt und die beantragten Fördermittel bewilligt werden.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nachweislich individuell ausgehandelte Abweichungen bleiben zugelassen.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages den Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides oder der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GRW-I) oder der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) vom 29.04.2016 widersprechen, gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides als vereinbart bzw. sind im Sinne der genannten Richtlinie auszulegen.

Von diesem Vertrag werden insgesamt vier Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Zwei weitere Ausfertigungen werden an die Investitionsbank des Landes Brandenburg übergeben, und zwar je eine Ausfertigung für die zuständigen Förderabteilungen für die Projekte I und II.

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der KBI GmbH vom 03.05.2018 wird hiermit einvernehmlich aufgehoben. Die Parteien dieser Vereinbarung verzichten weiterhin hiermit einvernehmlich auf jegliche Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages vom 03.05.2018.

Ort: Hennigsdorf
Datum:

Ort: Hennigsdorf
Datum:

Stadt Hennigsdorf
-Antragsteller / Zuwendungsempfänger -

KBI GmbH
- ausführende Stelle / Vorhabenträger -

.....
Thomas Günther
Bürgermeister

.....
Birgit Tornow-Wendland
Geschäftsführerin

.....
Martin Witt
Stellv. Bürgermeister

.....
Thomas Bethke
Geschäftsführer

Anlagen	Nr.
Zuwendungsbescheid (NESUR) nach dessen Erteilung	1A
Zuwendungsbescheid (GRW-) nach dessen Erteilung	1B
Nutzungskonzept vom ... (KreativWerk I)	2A
Nutzungskonzept vom ... (KreativWerk II)	2B
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) vom 29.04.2016	3A
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW (GRW-I) vom 09.10.2015	3B
Satzung der KBI	4